

Ehrungsordnung
Ausgabe vom 31.10.2011

Radsport-Verband Hamburg e.V.



Radsport-Verband Hamburg e.V.

Ehrungsordnung

Ausgabe 01/2011

Inhalt	Seite
§ 1 Ehrungen	3
§ 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten	3
§ 3 Ehrenpräsidenten	3
§ 4 Ehrenmitglieder	4
§ 5 Ehrennadel für besondere Verdienste	4
§ 6 Ehrennadel für besondere sportliche Erfolge	4
§ 7 Vereinsjubiläen	5
Schlussbestimmung	5
Anhang Antragsformulare	

Änderungshistorie

Ausgabe 01/2011

- Erstausgabe der Ehrungsordnung (EO). Die Ehrungsordnung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Radsport-Verbandes Hamburg e.V. am 31.10.2011 in Hamburg beschlossen und ersetzt die bisherige Ehrenordnung, die am 11.05.2009 von dem Vorstand beschlossen wurde.

Der Radsport-Verband Hamburg (kurz RVH) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Radsport oder für besondere sportliche Erfolge im Leistungs- und Breitensport, Vereinen, Mitgliedern und Personen folgende Ehrenzeichen verleihen sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen:

1. Ehrennadel für besondere Verdienste
2. Ehrennadel für besondere sportliche Erfolge
3. Ehrengaben für langjährige Mitgliedschaft von Vereinen
4. Ehrenmitglieder
5. Ehrenpräsidenten

§ 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten

1. Entscheidungen über Ehrungen
Die Entscheidung über Ehrungen zu §1, Ziff. 1, 2 und 3 trifft das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidung auf einzelne Präsidiumsmitglieder delegieren.
2. Ehrenurkunden
Ehrenurkunden werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Präsidenten unterschrieben.
3. Verleihung
Die Verleihung der Ehrenzeichen soll entsprechend der Auszeichnung in würdiger Form bei entsprechendem Anlass erfolgen. Die Ehrungen nach §§ 3 und 4 sowie § 5, Ziff. 2, 3 und 4 werden grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung vorgenommen. Ausnahmen hiervon sind zu Ehrungen nach § 5, Ziff. 2 und 3 auf Antrag des Antragstellers möglich. Die Verleihung dieser Ehrungen wird dann durch ein Präsidiumsmitglied oder einer vom Präsidium beauftragten Person vorgenommen.
4. Anträge
 - a) Ehrungen des RVH können durch das Präsidium grundsätzlich ohne vorliegenden Antrag vorgenommen werden. Sofern Mitglieder geehrt werden sollen, ist der für das Mitglied zuständige Verein von der Ehrung schriftlich zu benachrichtigen.
 - b) Anträge für die bei der MV zu verleihenden Ehrennadeln nach § 5, Ziff. 2 bis 4 müssen bis zum 31. Januar des Jahres in dem die MV stattfindet in der Geschäftsstelle vorliegen.
 - c) Anträge für die Verleihung von Ehrungen nach § 1, Ziff. 2 und § 5, Ziff. 1 bis 3 sind von Mitgliedern oder Vereinen auf den offiziellen Antragsformularen (Anhang 1) an die Geschäftsstelle zu senden.
5. Zeitabstand zwischen Ehrungen
Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen mit der Ehrennadel gemäß § 5 Ziffern 2 und 3 soll mindestens fünf Jahre betragen. Die Ehrung soll in einem zeitnahen Zusammenhang mit dem Ehrungsgrund bzw. der zu ehrenden Tätigkeit stehen.

§ 3 Ehrenpräsidenten

1. Ausgeschiedene Präsidenten oder ausgeschiedene Vorsitzende des RVH können aufgrund ihrer besonders verdienstvollen, langjährigen und erfolgreichen Tätigkeiten auf Antrag des VR von der MV zu Ehrenpräsidenten des RVH ernannt werden.
2. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann nur durch die MV bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des RVH aberkannt werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. RVH-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des RVH ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch den VR bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des RVH aberkannt werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

§ 5 Ehrennadel für besondere Verdienste

1. Stufe 1: Ehrennadel in Bronze
 - a) Die Verdienstnadel kann an Mitglieder und Personen verliehen werden, die sich durch die Förderung des Radsports Verdienste erworben haben und die noch nicht im Besitz einer Ehrengabe des RVH sind.
 - b) Für langjährige erfolgreiche Mitarbeit in Vereinen oder den Organen des RVH.
2. Stufe 2: Ehrennadel in Silber
 - a) Die Ehrennadel in Silber ist eine besondere Ehrung, die der RVH zu vergeben hat. Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern mit der Ehrennadel in Silber ist die vorausgegangene Ehrung mit der Ehrennadel in Bronze oder einer gleichbedeutenden Auszeichnung eines Mitgliedsvereins.
 - b) Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder für eine mindestens zehnjährige, erfolgreiche Mitarbeit in Vereinsvorständen oder den Organen des RVH verliehen werden.
 - c) Die Ehrennadel in Silber kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im RVH sind, sich aber um den Radsport verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.
3. Stufe 3: Ehrennadel in Gold
 - a) Die Ehrennadel in Gold ist die höchste Auszeichnung und kann nur durch das Präsidium des RVH zu besonderen Anlässen und nur an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden, die im Besitz der RVH- Ehrennadeln in Bronze und Silber sind.
 - b) Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern mit der Ehrennadel in Gold ist die erfolgte Ehrung mit der Ehrennadel in Silber (entsprechend § 2, Ziff.5).
 - c) Die Ehrennadel in Gold kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im RVH sind, sich aber um den Radsport außerordentlich verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

§ 6 Ehrennadel für besondere sportliche Erfolge

1. Der RVH verleiht auf Antrag an aktive Radsportlerinnen und Radsportler, die Mitglieder im RVH sind für außergewöhnliche Leistungen die RVH- Ehrennadel. Die Ehrennadel ist entsprechend des sportlichen Erfolges in Bronze, Silber oder Gold mit Urkunde zu verleihen.
2. Verleiher der Ehrennadel ist das RVH- Präsidium.
3. Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel sind herausragende Leistungen national und international in sämtlichen Disziplinen des RVH.
4. Die Ehrennadel kann in gleicher Form an denselben Träger nur einmal verliehen werden.

5. Ehrennadel in Bronze
 - a) Die Ehrennadel in Bronze kann an aktive Sportler bei wiederholter, erfolgreicher Teilnahme an nationalen und/oder an internationalen Veranstaltungen verliehen werden.
 - b) Die Ehrennadel in Bronze kann auch für die Bundessieger im Radwanderfahren, Sieger im Deutschland-Cup Marathon verliehen werden.
6. Ehrennadel in Silber
 - a) Die Ehrennadel in Silber kann an aktive Sportler verliehen werden, die im Besitz der Ehrennadel in Bronze des RVH oder einer vergleichbaren Auszeichnung eines anderen Landesverbandes sind, wenn sie weiterhin wiederholt erfolgreich an nationalen und/oder an internationalen Veranstaltungen teilgenommen haben.
 - b) Die Ehrennadel in Silber wird auch bei der Erzielung eines Weltrekords oder bei der Teilnahme an Olympischen Spielen verliehen.
7. Ehrennadel in Gold
 - a) Die Ehrennadel in Gold kann für aktive Sportler für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) bei Deutschen, Europa und Weltmeisterschaften sowie bei den entsprechenden Pokalwettbewerben verliehen werden.
 - b) Die Ehrennadel in Gold wird auch bei der Erzielung eines Weltrekords oder für einen 1., 2. oder 3. Platz bei Olympischen Spielen verliehen.

§ 7 Vereinsjubiläen

Für besondere Jubiläen von Mitglieds-Vereinen oder -Radsportabteilungen werden auf Antrag Ehrengaben für

1. 25 Jahre Mitglied im RVH (25,00 € oder ein Präsent in diesem Wert)
2. 50 Jahre Mitglied im RVH (50,00 € oder ein Präsent in diesem Wert)
3. 75 Jahre Mitglied im RVH (75,00 € oder ein Präsent in diesem Wert)
4. 100 Jahre Mitglied im RVH vergeben (100,00 € oder ein Präsent in diesem Wert)

Schlussbestimmung

Diese Ehrungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.10.2011 in Hamburg beschlossen.